



## Gefährdungen

- Direkter Hautkontakt mit Gefahrstoffen sowie die bei den Arbeitsverfahren freiwerdenden Gefahrstoffe in Dampf-, Aerosol- und Staubform können zu Krebs-, Haut-, Atemwegserkrankungen und zu allergischen Reaktionen führen.

## Schutzmaßnahmen

- Arbeitsverfahren und deren Reihenfolge schriftlich festlegen, wenn verschiedene Arbeiten an Bord ausgeführt werden.
- Koordinator bestimmen.

- Vor der probeweisen Inbetriebnahme

- notwendige besondere Sicherheitsmaßnahmen festlegen,
- Beschäftigte über die mit der Arbeit verbundenen Gefahren unterrichten,
- Gefahrbereiche kennzeichnen und gegebenenfalls absperren,
- Rettungswege festlegen und kennzeichnen,
- Feuerlöscheinrichtungen vorhalten.

- Rettungsplan festlegen.
- Rettungs- und Fluchtwege unter Deck unbedingt freihalten.
- Arbeitsplätze unter Deck ausreichend beleuchten.
- Unter Deck für ständige Be- und Entlüftung sorgen.

- Stäube und lösemittelhaltige Dämpfe an der Entstehungsstelle absaugen. Bei explosionsgefährlichen Stäuben und Dämpfen ex-geschützte Geräte einsetzen. Explosionsgrenzen beachten.

- Atemschutz benutzen, wenn technische Maßnahmen zur Staubvermeidung nicht möglich sind.
- Bei Beschichtungsarbeiten der Außenhaut nur schadstofffreie Produkte verwenden.
- Beim Verarbeiten von Epoxid- und anderen Reaktionsharzen Schutzhandschuhe aus Nitril- oder Butylkautschuk tragen, bei lösemittelhaltigen Produkten zusätzlich Atemschutz verwenden. Das Sicherheitsdatenblatt ist zu beachten.

### Zusätzliche Hinweise für den Holz-Bootsbau

- Nur zugelassene schadstoffarme Leime verwenden.
- Bei Verarbeitung von Hart-hölzern Krebsgefährdung von Stäuben beachten.

### Zusätzliche Hinweise für den Metall-Bootsbau


- Schweißbrauche an der Ent-stehungsstelle absaugen.
- Erhöhte Gesundheitsgefähr-dung beim Schweißen von hoch legierten Stählen beachten.
- Gasansammlung unter Deck unbedingt vermeiden.
- Gasschläuche so verlegen, dass Beschädigungen ausge-schlossen sind. Kurze Verbin-dungen zwischen Gasflaschen und Brenner. Schlauchbruch-sicherungen bzw. Leckgassiche-rungen einsetzen.
- Nach Beendigung der Arbeits-schicht sämtliche Gasanlagen von Bord nehmen.
- In Räumen/Bereichen mit leit-fähiger Umgebung ortsveränder-liche elektrische Betriebsmittel nur mit der Schutzmaßnahme
  - Schutzkleinspannung
  - oder
  - Schutztrennung (mit einem oder mehreren Verbrauchern)
  - oder
  - Schutz durch Abschalten durch Fehlerstromschutzein-richtung (RCD) mit  $I_{\Delta N} \leq 30 \text{ mA}$  betreiben.


- Ortsveränderliche Strom-quellen, Trenntrafos und Bau-stromverteiler grundsätzlich außerhalb des Raumes/Berei-ches mit leitfähiger Umgebung aufstellen.

- In Räumen/Bereichen mit leitfähiger Umgebung und zu-sätzlich begrenzter Bewegungs-freiheit ortsveränderliche elek-trische Betriebsmittel nur mit der Schutzmaßnahme
  - Schutzkleinspannung (nur Betriebsmittel der Schutz-klasse III anschließen)
  - oder
  - Schutztrennung (nur einen Verbraucher anschließen. Bei Betriebsmitteln der Schutz-klasse I Potentialausgleich mit der leitfähigen Umgebung herstellen) betreiben.

### Schutzklasseneinteilung der Elektrowerkzeuge

Schutzklasse I – Schutzleiter-system

Schutzklasse II – schutzisoliert 

Schutzklasse III – Schutzklein-spannung 

### Zusätzliche Hinweise für die Faserverbundtechnik

- Bei der Verarbeitung von Glas-fasermatten und -gewebe Atem-schutz benutzen.
- Hautkontakt beim Umgang mit Harzen und Härtern vermeiden (Allergiegefahr).
- Brandgefahr bei vorbeschleu-nigtem Material.
- Bei Verarbeitung von PU-Schaum nur FCKW-freie Schäume verwenden. Beim Abbund ent-stehende Amindämpfe direkt absaugen.
- Hautschutz beachten: Vor der Arbeit gezielter Hautschutz, nach der Arbeit richtige Haut-reinigung, nach der Reinigung sorgsame Hautpflege.

### Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Ergebnis der Gefährdungs-beurteilung veranlassen (Pflicht-vorsorge) oder anbieten (Ange-botsvorsorge. Hierzu Beratung durch den Betriebsarzt.

### Weitere Informationen:

Betriebssicherheitsverordnung  
Gefahrstoffverordnung  
Verordnung zur arbeitsmedizinischen  
Vorsorge  
DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der  
Prävention  
DGUV Regel 112-190 Benutzung von  
Atemschutzgeräten  
DGUV Regel 100-500 Betreiben von  
Arbeitsmitteln